

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 62 (1982)
Heft: 1

Rubrik: Kritik und Replik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kritik und Replik

SOLIDARISCHER WETTBEWERB – IM MITTELPUNKT DER MENSCH

Zu Prof. Willy Linders «Blickpunkt» (Dezember 1981) betitelt «Usteris Wettbewerb der Solidarität» schreibt uns Prof. Martin Usteri:

In der Schrift «Das Verhältnis von Staat und Recht zur Wirtschaft in der Schweizerischen Eidgenossenschaft – volkstümliches Recht als Gegensatz zur Verwaltungsherrschaft» (1981) sind die folgenden Thesen *wissenschaftlich* begründet worden:

1. Jede Generation einer Nation weist in ihrem Unbewussten Merkmale der Unverwechselbarkeit und damit der politischen Identität auf.
2. Eines der wesentlichen Merkmale der Unverwechselbarkeit der Schweiz und damit ihrer politischen Identität ist die Ausgestaltung des Gemeinschaftsprinzips im Gegensatz zum Herrschaftsprinzip.
3. Der auf dem Gemeinschaftsprinzip ruhende Staat ist nur lebensfähig, wenn der Bürger primär aus eigener Verantwortung für sich und zugleich mitverantwortlich für den Nächsten solidarisch handelt.
4. Privatwirtschaft und privates Eigentum (als menschengerechte und ökonomische Voraussetzung für eine freiheitliche Gesellschaft) und Staat und Recht (als Garanten individueller Freiheit und gemeinsamer Sicherheit) müssen ein dynamisches Gleichgewicht bilden.
5. Für die Schweiz typisch ist ein «gemischtes Privatwirtschaftssystem»: Der starke Einzelne kann sich durch Leistung frei entfalten. We-

- niger Starke und trotzdem Fähige bilden Gruppen, die vereint sich gegen Mächtige im Wettbewerb behaupten. Jeder, ob stark oder weniger stark, ist frei, in der Gruppe das Wettbewerbsverhalten zu regeln. Missbrauch der Wirtschaftsmacht – durch den Einzelnen oder durch die Gruppe –, der volkswirtschaftliche oder soziale Schäden verursacht, ist unzulässig und wird von Staates wegen abgestellt.
6. Der äusserliche Verzicht auf wesentliche Merkmale der Unverwechselbarkeit führt in eine Konfliktsituation im kollektiven Unbewussten der Nation und gefährdet ihre menschliche und auf die Dauer sogar eigenstaatlich-politische Existenz.
 7. Der Expertenentwurf 1977 für die Totalrevision der Bundesverfassung und derjenige der (erweiterten) Kartellkommission von 1978 für die Totalrevision des Kartellgesetzes entsprechen diesen vitalen Anforderungen *nicht*.

Diese Thesen sind erstmals 1978 als «Aufruf für eine standhafte Bundesverfassung» am Bundeshaus angeschlagen worden (NZZ vom 1. März 1978). Ein Berner Glossator hat ihnen bereits zur «Unsterblichkeit der Klassik» verholfen (ZBJV 1981, S. 479 ff.).

Andererseits haben die Thesen wie einzelne Begründungen Wellen geworfen, und die Schrift ist sogar als «Streitschrift» apostrophiert worden. Offenbar sind sie für jene unbequem,